

SATZUNG

Pohlitzer Maibaumsetzer e. V.



Inhaltverzeichnis

| | | |
|------|--|---|
| § 1 | Name und Sitz..... | 1 |
| § 2 | Vereinszweck..... | 1 |
| § 3 | Gemeinnützigkeit..... | 1 |
| § 4 | Mitglieder des Vereins | 2 |
| § 5 | Erwerb der Mitgliedschaft..... | 2 |
| § 6 | Beendigung der Mitgliedschaft | 3 |
| § 7 | Mitgliederversammlung | 3 |
| § 8 | Aufgaben der Mitgliederversammlung | 3 |
| § 9 | Organe des Vereins..... | 5 |
| § 10 | Vereinsvorstand | 5 |
| § 11 | Auflösung..... | 6 |
| § 12 | Protokolle..... | 6 |
| § 13 | Vereinsfinanzierung | 7 |
| § 14 | Inkrafttreten..... | 7 |

Pohlitzer
Klaibaumsetzer
e. V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet: „Pohlitzer Maibaumsetzer e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Pohlitz (Gemeinde Bad Köstritz), Landkreis Greiz
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gera eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung, Pflege und Durchführung des jährlichen traditionellen Brauchtums Maibaumsetzens in der Ortschaft Pohlitz,
 - Sowie kulturelle und gemeinnützige Veranstaltungen des traditionellen und örtlichen Brauchtums auch bei der Unterstützung anderer Vereine und anderer gemeinnützige Organisationen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Vereinsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

- (5) Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4

Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglieder des Vereins können natürlich und juristische Personen werden, die sich bereiterklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.

- (2) Natürlich und juristische Personen, die nicht den Verein beitreten möchten, können trotz allem dem Verein aktiv und materiell unterstützen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann schriftlich bzw. mündlich beim Vorstand beantragt werden und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalendermonats mit einer Frist von vier Wochen schriftlich bzw. mündlich beim Vorstand gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet, sie wird von dem Vereinsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen und findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht in einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von (2) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösung zu beschließen.

Außerdem entscheidet sie über:

- Gebührenbefreiung
- Ausgaben des Vereins
- Mitgliederbeiträge
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge oder aus der Mitgliedschaft

§ 9

Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitglieder
- Der Vereinsvorstand

§ 10

Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus max.10 Personen.

Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.

Wiederwahl ist zulässig.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(2) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.

Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(3) Der Vorstand übt seine Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

Aus dem Vorstand wird von allen Anwesenden, die sich bei der Gründung für den Beitritt erklären, eine/einen Vorsitzende/en, eine/einen stellv. Vorsitzende/en und ein Schatzmeister mit Stimmzetteln gewählt.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem(der Vorsitzenden und von dem/der Stellvertreter/in, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist, vertreten.

(5) Über Konten des Vereins kann der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in mit dem Schatzmeister gemeinsam verfügen.

- (6) Satzungsänderung, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Die Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 11

Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Bad Köstritz zwecks Verwendung der Mittel für die Förderung der Heimatpflege des Ortsteiles Pohlitz.

§ 12

Protokolle

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich durch den Vereinsvorsitzenden protokolliert, sowie unterzeichnet und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 13

Vereinsfinanzierung

- (1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
- Zuschüsse des Landes, der Kommune und anderer öffentlichen Stellen
 - Mitgliederbeiträge
 - Durch freiwillige Zuwendungen (Geld-und Sachspenden)
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 16.02.2001 in Kraft.
- (2) Durch die Unterschrift der Mitglieder auf einer gesonderten Liste werden der Beitritt und die Satzung bestätigt.